

Der Landrat

Postanschrift: Landkreis Hildesheim, 31132 Hildesheim

Gruppe CDU/FDP
im Kreistag des Landkreises Hildesheim

bearbeitende Dienststelle:	
Fachdienst Ordnungswidrigkeiten	
Diensträume Hildesheim	
Bischof-Janssen-Str. 31	
Auskunft erteilt	Zimmer-Nr.
Herr Geweke	383
☎ Vermittlung	☎ Durchwahl
(0 51 21) 309 - 0	(0 51 21) 309 - 3831
Fax-Durchwahl	(0 51 21) 309 - 953831

Datum und Zeichen Ihres Schreibens
21.06.2013

Mein Zeichen / Mein Schreiben vom
(204) Jagd

Datum
04.07.2013

Jagdschutz im Landkreis Hildesheim – Aufgabenwahrnehmung der Jägerschaft, Jagdsteuer Anfrage gem. § 18 Geschäftsordnung

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 21.06.2013 haben Sie folgende Anfrage gem. § 18 Geschäftsordnung zur Thematik „**Jagdschutz im Landkreis Hildesheim – Aufgabenwahrnehmung der Jägerschaft, Jagdsteuer**“ gestellt:

Sehr geehrter Herr Landrat Wegner,

wie schon häufiger gibt es im Land Niedersachsen Diskussionen über eine mögliche Abschaffung der Jagdsteuer. Diese einzige Steuer, die der Landkreis Hildesheim erhebt hat in den jeweiligen Kreishaushalten mit einer Einnahme von ca. 140.000 € einen relativ geringen Anteil, gemessen am Gesamthaushaltsvolumen.

Die Jägerschaft mit Herrn Kreisjägermeister Dr. Algermissen hat wiederholt - zu Letzt im Dezernatsausschuss 2 - darauf aufmerksam gemacht, welche Tätigkeiten im Bezug auf Bergung von Fallwild aber auch im Rahmen von Umweltbildung an Kindergärten und Schulen durch sie wahrgenommen werden.

Vor diesem Hintergrund die Fragestellungen:

- 1. Welche Auswirkungen hätte eine Abschaffung der Jagdsteuer im Landkreis Hildesheim?*
- 2. Mit welchem finanziellen und organisatorischen Aufwand rechnet der Landkreis Hildesheim, wenn die Jägerschaft o.g. Aufgaben insbesondere die Bergung von Fallwild nicht mehr wahrnimmt?*
- 3. In wessen originärer Zuständigkeit liegt die Bergung von Fallwild nach Verkehrsunfällen?*

Allgemeine Sprechzeiten:
Montag 8.30 Uhr - 15.00 Uhr
Dienstag 8.30 Uhr - 12.30 Uhr
Mittwoch geschlossen
Donnerstag 8.30 Uhr - 16.30 Uhr
sowie nach Vereinbarung bis 18.00 Uhr
Freitag 8.30 Uhr - 12.30 Uhr

Kontakt über:
Fax Hildesheim
0 51 21 / 309 - 2000
Fax Alfeld
0 51 81 / 704 - 8008

www.landkreishildesheim.de

Konten:
Sparkasse Hildesheim
BLZ 259 501 30 Konto 16 14
SWIFT-BIC: NOLADE21HIK
IBAN: DE08 2595 0130 0000 0016 14

Postbank Hannover
BLZ 250 100 30 Konto 76 45 302
SWIFT-BIC: PBNKDEFF
IBAN: DE24 2501 0030 0007 6453 02

Ihre vorstehende Anfrage beantworte ich wie folgt:

zu 1:

Die Jagdsteuer ist eine kommunale Aufwandsteuer nach § 3 (2) des Nds. Kommunalabgabengesetzes. Danach ist der Landkreis berechtigt, Jagdsteuer zu erheben. Der Landkreis Hildesheim erhebt derzeit eine Jagdsteuer i.H.v. 20 % des Jagdwertes.

Bei einer Abschaffung der Jagdsteuer läge ein jährlicher Einnahmeausfall von ca. 143.500,00 € vor. Dagegen könnte ein Stellenanteil von 8% einer E5 / E6 Stelle, entspricht einschließlich Sach- und Gemeinkosten einem Betrag von 4.181,20 € / 4.467,20 €, eingespart werden. Das tatsächlich Minus würde gerundet 139.000,00 € betragen.

zu 2:

Eine Erhöhung des organisatorischen oder finanziellen Aufwandes für den Landkreis Hildesheim wird nicht erwartet.

Eine schriftliche oder mündliche Vereinbarung mit der Jägerschaft zur Bergung von Fallwild besteht nicht. Die Entsorgung wird durch die Revierinhaber freiwillig durchgeführt. Nach den bisherigen Erfahrungen wird auch weiterhin davon ausgegangen, dass der weitaus überwiegende Anteil der Revierinhaber aus Eigeninteresse, nach entsprechender Benachrichtigung durch die Polizei, sich das Fallwild aneignen wird. Damit geht auch die Entsorgungspflicht auf diese über.

Ansonsten wird das Fallwild, neben Meldung durch die Polizei, im Rahmen der täglichen Straßenkontrollen von den Straßenmeistereien mit eingesammelt. Im Jahr 2012 sind in den Straßenmeistereien im Landkreis für die Beseitigung von Fallwild Kosten in Höhe von 902,95 € entstanden. Diese werden, sofern die Entsorgung auf Kreisstraßen erfolgte, mit dem Landkreis Hildesheim, als den für Kreisstraßen zuständigen Straßenbaulastträger, abgerechnet.

Für die Haushaltsberatungen 2014 werden seitens des FD 303 für die Umweltverwaltung zusätzliche Mittel zur Landschaftspflege eingestellt, die dann für Anlagen wie Feldhecken, Hegebüsche etc. an die Jägerschaft gewährt werden sollen. Somit wäre ein gewisser Rückfluss für Hege und Pflege an die Jägerschaft gewährleistet.

zu 3:

Die Bergung von Fallwild nach Verkehrsunfällen wird im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht von der Polizei veranlasst. Dazu erfolgt eine Mitteilung an den Jagd Ausübungsberechtigten, welcher nach § 8 NJagdG berechtigt ist, sich das Fallwild anzueignen. Sofern dieser nicht zu erreichen ist, bzw. die Aneignung ablehnt, erfolgt die Bergung durch die Straßenmeistereien für den Straßenbaulastträger.

Im Auftrag



Schwarz